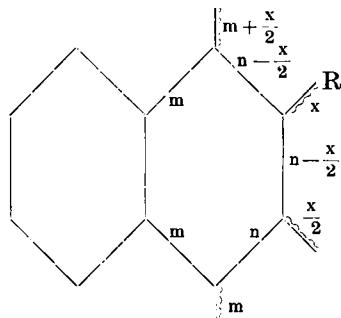
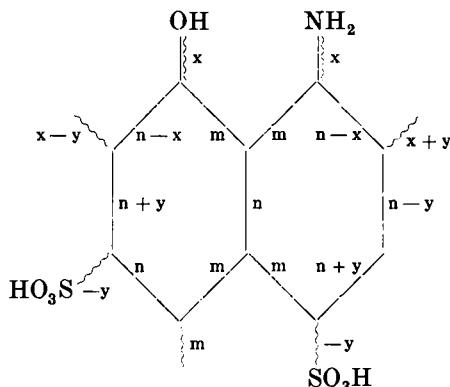


Ist der Substituent in β eingetreten, so haben wir das Bild



Die in C_3 und C_4 auftretenden Affinitätsbeträge werden sich zum Teil gegenseitig absättigen, so daß Substitution nur in C_1 stattfinden wird, und zwar wird das Quecksilberatom einen großen Affinitätsbetrag zur Verfügung vorfinden. Die Bindung ist wegen der Spannung daher eine lockere. In C_3 oder C_4 auftretende Affinitätsreste werden das ihrige dazu beitragen, die eindeutige Festlegung des Quecksilbers zu erschweren.

Da die Sulfosäuregruppe weniger ($-y$) als q zur Substitution beansprucht, bedingt der Eintritt das Freiwerden eines weiteren Affinitätsrestes. In der K-Säure speziell wird daher in Kern II an C_2 ein großer Affinitätsbetrag disponibel sein und ebenso in Kern I an C_5 und C_6 :



Der Eintritt von Hg wird dadurch sehr gefördert; wegen der starken Spannung ist es aber nicht nur der Einwirkung von Schwefelammonium zugänglich, sondern überhaupt äußerst reaktionsfähig.

An C_2 eintretendes Quecksilber wird mit der Amido-gruppe ein Mercuronimid, mit der 4-Sulfosäuregruppe ein inneres Salz bilden können.

Die an C_5 und C_6 eintretenden Quecksilberatome können zur p- resp. o-Mercuronbildung und zur Salzbildung mit der 6-Sulfosäuregruppe neigen.

Die Folge dieser Verhältnisse ist, daß die entstehenden Verbindungen äußerst labil sind, daß das zugeführte Quecksilber überhaupt nicht eindeutig festgelegt wird und durchaus wechselnde Mengen von Quecksilber aufgenommen werden können. Die Grenze zwischen chemischer Bindung und Adsorption kann als verwischt angesehen werden.

In Übereinstimmung mit diesen Erwägungen steht auch die Tatsache, daß ganzorganische Mercuriverbindungen in der Naphthalinreihe nicht zu existieren scheinen.

[A. 191.]

Der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit in § 1 des Patentgesetzes.¹⁾

Von Patentanwalt Dr. W. KARSTEN, Berlin.

(Eingeg. 26./9. 1913.)

Zweck der nachstehenden Ausführungen ist nicht, eine tiefgründige wissenschaftliche Untersuchung über die Be-

¹⁾ Vortrag, gehalten am 17. September 1913 in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Breslau. Vgl. auch Angew. Chem. 26, I, 525 [1913].

deutung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit in § 1 des deutschen Patentgesetzes anzustellen. Vielmehr soll nur eine Anregung zu einer Diskussion darüber gegeben werden, ob es mit Rücksicht auf die Auslegung, die dieser Begriff in der Praxis erfahren hat, erwünscht ist, daß er unverändert in das neue Patentgesetz übergeht, wie es nach dem der Öffentlichkeit unterbreiteten Entwurf eines neuen Patentgesetzes der Fall sein soll, in welchem der erste Satz des § 1 unverändert lautet:

„Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.“

Es wird zunächst festzustellen sein, welche Interpretation der Begriff der gewerblichen Verwertung oder Verwertbarkeit in der Praxis gefunden hat, und es wird alsdann untersucht werden müssen, einmal, ob diese Interpretation die einzige mögliche ist, und zweitens, ob sie dem öffentlichen Interesse und demjenigen der Erfinder entspricht.

I.

Schance gibt in seinem „Recht der Erfindungen und Muster“, Seite 269 folgende Definition:

„Gewerblich verwertbare Erfindungen sind solche, welche eine Verwertung auf dem Gebiete der mechanischen und chemischen Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen gestatten.“

Mit einigen Einschränkungen hat diese Definition im allgemeinen Eingang in die Praxis gefunden. Allerdings hat man auch solche Erfindungen zur Patentierung zugelassen, die auf dem Gebiet dessen liegen, was Schance als Urproduktion bezeichnet, also z. B. landwirtschaftliche Kulturverfahren, bei denen man kaum noch würde von einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen sprechen können. Im großen und ganzen aber geht die Praxis jedenfalls dahin, daß nur solche Erfindungen als „gewerblich“ verwertbar angesehen werden, die auf dem Gebiete dessen liegen, was im allgemeinen als Industrie oder Technik, wenn auch in recht weitem Sinne, bezeichnet wird.

II.

Es wirft sich zunächst die Frage auf, ob diese Auslegung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit die einzige ist, die der Wortlaut des Gesetzes zuläßt.

Schance führt selbst aus, daß die Ausdrücke „Gewerbe“ und „gewerblich“ doppeldeutig seien, indem sie einmal eine Tätigkeit bezeichnen, die in der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen besteht, zweitens aber auch eine Tätigkeit, die berufsmäßig zum Zwecke des Vermögenserwerbs ausgeübt wird. Im ersten Falle handele es sich um den Inhalt und die Richtung der Tätigkeit, im zweiten um die Art und Weise, wie die Tätigkeit ausgeübt wird. Er entscheidet sich dahin, daß im Patentgesetz nur die erste Bedeutung der Worte „Gewerbe“ und „gewerblich“ gemeint sein könne, und kommt damit auf die oben erwähnte Definition.

Irgendwelchen wirklich durchschlagenden Grund für die Notwendigkeit dieser Definition bei unbefangener und unvoreingenommener Betrachtung der gesetzlichen Bestimmung habe ich indessen auch in den eingehenden Ausführungen Schances nicht finden können. Es ist zunächst nicht einzusehen, weshalb nicht auch die zweite von Schance angeführte Bedeutung der Worte „Gewerbe“ und „gewerblich“ ebensogut zur Interpretation des Patentgesetzes herangezogen werden kann, nämlich die berufsmäßige Tätigkeit zum Zwecke des Vermögenserwerbs. Man sollte bei der Frage, welche Bedeutung eine gesetzliche Bestimmung hat, zunächst davon ausgehen, wie sie nach üblichem Sprachgebrauch aufgefaßt wird.

Üblicher Sprachgebrauch ist es aber zweifellos, die Worte „Gewerbe“ und „gewerblich“ im allerweitesten Sinne zu verstehen und jede Tätigkeit, die zu dem wirtschaftlichen Zwecke des Erwerbs ausgeübt wird, als gewerblich und ein Gewerbe zu bezeichnen, wie am besten daraus hervorgeht, daß es sogar allgemein sprachlich ist, vom Handelsgewerbe zu sprechen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird das, was Schance als Gewerbe bezeichnet, eben in der Regel als Industrie oder Technik benannt werden, und hierfür den Ausdruck Gewerbe zu benutzen, ist im Grunde

weiter nichts, als eine übertriebene Sprachreinigung, die, wie in so vielen Fällen, auch hier zu einer Unklarheit führt. Es fehlt an einem deutschen Worte, welches den engeren Sinn der allgemein eingebürgerten und jedermann verständlichen Worte Industrie und Technik genau wiedergibt, und es ist daher unzweckmäßig, diese Worte durch einen deutschen Ausdruck zu übersetzen, der, wie gerade aus den Ausführungen von Schanze hervorgeht, lediglich zu Unklarheiten führt, weil er für gewöhnlich einen weiteren Sinn hat. Daß die hier vertretene Auslegung die näherliegende ist, geht u. a. auch daraus hervor, daß zahlreiche Patentgesetze, von denen als Beispiel nur das französische und italienische genannt werden sollen, es für nötig gehalten haben, Dinge ausdrücklich vom Patentschutz auszunehmen, die nur bei dieser weiteren Auslegung als gewerblich verwertbar anzusehen sind, z. B. Finanzpläne, Erfindungen, die nicht die Herstellung körperlicher Gegenstände zum Ziel haben.

Einen eigentlichen Grund für seine Auffassung führt Schanze überhaupt nicht an. Er folgert nur, im Patentgesetz müsse nach seiner Entstehung, da der erste Entwurf die durch das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen geschützten Gegenstände vom Patentschutz habe ausnehmen wollen, der Ausdruck „gewerblich“ denselben Sinn haben, wie im genannten älteren Gesetz. Bezuglich dieses Gesetzes sagt Schanze, „es dürfte sich kaum bezweifeln lassen, daß es sich ... um eine Gewerblichkeit handelt, die in der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen besteht“, obwohl er selbst eine gegenteilige Reichsgerichtsentscheidung anführt, nach welcher das Gewerbe „in der nutzbringenden Verwertung“ besteht.

Daß dies keine Beweisführung ist, liegt auf der Hand, und damit fallen auch Schanzes Erörterungen über die Gleichwertigkeit der Ausdrücke „Gewerbe“ und „Industrie (Technik)“, sowie über die Tatsache, daß das Gesetz das Vorhandensein von „technischen“ Mitgliedern des Patentamts vorschreibt, was er ebenfalls als Stütze seiner Auffassung anführt.

Der Satz, daß das Patentgesetz nur für die Industrie oder Technik da sei, wird also eigentlich nur als Dogma ohne wirkliche Begründung aufgestellt.

Schanze stützt sich allerdings weiterhin auch auf die Motive des Gesetzes und den Bericht der Reichstagskommission, und es ist richtig, daß bei Erlaß des Patentgesetzes die von ihm vertretene Meinung wohl die herrschende gewesen ist, und es auch die Absicht gewesen sein mag, nur solche Erfindungen zu schützen, die auf industriell Gebiet liegen. Wenn sich aber im Laufe der Zeit das Bedürfnis herausstellt, einem Gesetze eine weiterzige Interpretation zu geben, als sie zur Zeit des Erlasses des Gesetzes beabsichtigt gewesen ist, so ist durchaus nicht einzusehen, weshalb nicht bei Anerkennung dieses Bedürfnisses auch die Interpretation des Gesetzes sich ändern soll, sofern sie nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes in einem unlösbar Widerspruch steht.

Tatsächlich ist auch dieser Weg bereits vom Patentamt beschritten worden, indem es, wie schon oben ange deutet, auch Erfindungen patentiert hat, die nicht in der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen bestehen. Während früher die überwiegende Meinung dahin ging, daß insbesondere landwirtschaftliche Kulturverfahren nicht patentfähig seien, weil sie nicht im Sinne des Gesetzes gewerblich verwertet werden können, sondern auf dem Gebiete der Urproduktion im Gegensatz zum Gewerbe liegen, hat das Patentamt in letzter Zeit wiederholt derartige Verfahren patentiert. Insbesondere hat auch die Nichtigkeitsabteilung in einer Entscheidung, die das bekannte Patent von Schönnerr, Nr. 214 301, „Verfahren und Vorrichtung zum Säen von Getreide und zum Behäufeln von Saat“ betraf, sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß derartige Verfahren patentfähig seien, und dabei folgende Definition gegeben:

„Als gewerblich verwertbar sind alle Erfindungen anzusehen, deren Ausführung in der Ausnutzung von Naturkräften und -stoffen zum Zwecke der Güterproduktion besteht.“

Diese Definition geht immerhin weiter als die von

Schanze, ist aber ausdrücklich dahin eingeschränkt, daß nicht gewerbliche Erfindungen solche seien, die entweder überhaupt nicht der Produktion dienen, sondern nur der Erkenntnis, oder solche, die auf geistigem Gebiet liegen, wie z. B. neue erfundene Notenschriften, Kurzschriften usw., deren Anwendung also nicht auf Dienstbarmachung von Naturkräften oder -stoffen abzielt.

Das Patentamt gibt also zwar dem Begriff des Gewerbes eine etwas größere Tragweite als Schanze, bleibt aber noch auf dem Gebiet, welches man im weiteren Sinne immer noch würde als Industrie bezeichnen können, und scheut sich davor, den Begriff der Gewerblichkeit mit dem der Tätigkeit zu Erwerbszwecken oder der wirtschaftlichen Ausnutzung gleichzusetzen, offenbar stets von dem Gefühl geleitet, daß das erwähnte Dogma von der Beschränkung des Patentgesetzes auf die Industrie oder Technik im weiteren Sinne zutreffe.

Das Reichsgericht hat sich leider in dem erwähnten Falle mit der Frage überhaupt nicht beschäftigt, sondern es hat das Patent, wie es auch das Patentamt getan hatte, aus anderen Gründen, nämlich wegen mangelnder Neuheit, vernichtet.

III.

Nachdem ich im vorstehenden den Nachweis geführt zu haben glaube, daß die Interpretation des Begriffs der Gewerblichkeit, wie sie von Seiten Schanzes und des Patentamts geschieht, keine ist, die sich mit unbedingter Notwendigkeit aus dem Gesetze ergibt, wird es sich fragen, ob tatsächlich ein Bedürfnis besteht, dem erwähnten Begriff eine erweiterte Interpretation zu geben.

Hierfür scheinen mir gerade die von Schanze angeführten Beispiele größtenteils einen guten Beweis zu liefern. Schanze will beispielsweise das Züchten und Mästen von Tieren, das Dressieren von Hunden, das Einreiten von Pferden nicht als patentfähig ansehen. Quade (Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 1913, S. 28ff.) hat besonders der Patentfähigkeit der Erfindungen letzterer Art entgegengehalten, daß sie zu ihrer Verwirklichung der Mitwirkung der geistigen Fähigkeiten der betreffenden Tiere bedürfen und daher nicht mit Sicherheit wiederholbar seien, so daß ihnen aus diesem Grunde die gewerbliche Verwertbarkeit abgehe. Darauf ist zu erwidern, daß dies zwar in dem einen oder anderen Falle zutreffen mag, daß aber trotzdem sehr wohl Dressurmethoden denkbar sind, die so gut durchgearbeitet sind, daß, von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen, ihr Erfolg vollkommen feststeht. Das Züchten und Mästen von Tieren darf ebenso wie landwirtschaftliche Kulturverfahren wohl schon jetzt im Gegensatz zu Schanze als patentfähig angesehen werden können, ebenso auch andere Verfahren, die auf dem Gebiete der Tierzucht liegen.

Ferner sollen neue Spiele, neue Notenschriften u. dgl. Hilfsmittel, Chiffriersysteme, Rechenmethoden, Einrichtungen von Adressbüchern, Situationsplänen u. dgl., nicht patentfähig sein. Hierher gehören auch Buchführungs systeme, Fahrplananordnungen, und die Aufzählung könnte noch um zahlreiche andere Fälle vermehrt werden. Als ein dem Chemiker naheliegendes Beispiel kämen etwa neue Anordnungen von Tabellen zur Analysenberechnung in Betracht. Weitere, auch den Chemiker interessierende Fälle der zurzeit als nicht patentierbar angesehenen Erfindungen sind z. B. die Heilverfahren, etwa eine Behandlung des menschlichen Körpers durch den elektrischen Strom, durch besondere Bäder u. dgl. Hierbei soll nur die Apparatur oder die chemische Zusammensetzung der betreffenden Bäder, also ihr Herstellungsverfahren, patentfähig sein, nicht aber ihre Benutzung zur Behandlung von Krankheiten. Auch analytische Verfahren kommen für den Chemiker in Betracht. Bezüglich dieser hat allerdings die Praxis des Patentamts geschwankt, und es sind gelegentlich analytische Verfahren patentiert worden. Wenn man aber, sei es die Definition von Schanze, sei es die des Patentamts, betrachtet, so müssen danach analytische Verfahren als nicht patentfähig angesehen werden, denn es handelt sich dort weder um eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen, die doch immer als Ziel die Erzeugung eines nutzbaren Produkts voraussetzt, noch auch nur um die

Ausnutzung von Naturkräften und Stoffen zum Zwecke der Güterproduktion.

In allen diesen Fällen wird der Schutz versagt, was bei der hier vertretenen Auslegung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit nicht möglich wäre, da die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit aller dieser Erfindungen unzweifelhaft ist.

Geht man davon aus, daß jeder, der eine wertvolle Neuerung aufgefunden hat, zu einem Schutze dafür berechtigt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in allen den vorgenannten Fällen ein Bedürfnis für einen solchen Schutz besteht, und daß ein solcher Schutz auch im öffentlichen Interesse liegt. Wer eines solchen Schutzes nicht teilhaftig werden kann, wird sich in den meisten Fällen wohl hüten, den Gegenstand seiner Erfindung bekanntzugeben, und es sprechen daher für den Schutz genau dieselben Erwägungen, wie sie überhaupt für die Gewährung von Patenten sprechen. Es begegnet jedem Patentanwalt gar nicht selten, daß ihm derartige Neuerungen vorgelegt werden, und dann der betreffende Erfinder, wenn er erfährt, daß er einen Schutz nicht erhalten könne, erklärt, unter diesen Umständen müsse er darauf verzichten, seine Erfindung überhaupt auszunutzen, da sobald er mit ihr an die Öffentlichkeit trete, alsbald so und so viele andere sich ebenfalls an die wirtschaftliche Ausnutzung seines Gedankens begeben würden, so daß ihm der erhoffte wirtschaftliche Vorteil entgehen müsse. Es wird also nicht nur der Erfinder geschädigt, der seine Erfindung wegen Schutzmangels nicht wirtschaftlich ausnutzen kann, sondern auch die Allgemeinheit, der die Erfindung vorenthalten wird. Man kann auch nicht einwenden, daß das öffentliche Interesse an Spielen, Reklameanordnungen u. dgl. ein zu geringes sei, denn genau dasselbe gilt für so und so viele auch nach den jetzigen Anschauungen zweitelloß patentfähige Erfindungen.

Ebenso nutzt es auch nichts, wenn die betreffenden auf andere Gesetze verwiesen werden, denn der Schutz, der in solchen Fällen vielleicht durch ein anderes Gesetz erreicht werden könnte, ist meist äußerst zweifelhafter Natur. Ob z. B. Adressbuchanordnungen, Buchführungssysteme, Aussprachebezeichnungen für Sprachlehrbücher u. dgl. mehr unter das literarische Urheberrecht fallen, läßt sich mindestens bezweifeln. Es mag hier erwähnt werden, daß z. B. tabellarische Anordnungen, wie etwa Arbeiterkontrollkarten u. dgl., in den Vereinigten Staaten von Amerika ohne weiteres als unter das Patentgesetz fallend angesehen werden, im Gegensatz zu Deutschland.

Selbst wenn aber auch ein Schutz durch andere Gesetze in einzelnen Fällen in Betracht käme, so würden immer noch Fälle genug übrig bleiben, bei denen eine gewerbliche Verwertung in dem hier vertretenen Sinne der wirtschaftlichen Ausnutzung sehr wohl denkbar erscheint und dennoch zurzeit keinerlei Schutz erhalten werden kann. Etwaigen Schwierigkeiten könnte man dadurch aus dem Wege gehen, daß man das Patentgesetz ausdrücklich auf diejenigen Fälle beschränkt, die nicht in anderen Gesetzen besonders geregelt sind. Vorzuziehen würde es aber m. E. sein, daß man dem betreffenden Erfinder überläßt, welchen Schutz er sich sichern will, wobei auch ohne Schaden mehrere Arten des Schutzes nebeneinander bestehen könnten, ebenso gut wie jetzt zahlreiche Vorrichtungen gleichzeitig durch Patent und durch Gebrauchsmuster geschützt werden.

IV.

Es erscheint mir also notwendig, daß im Interesse der Erfinder sowohl wie im öffentlichen Interesse die bisher übliche Interpretation des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit verlassen und dahin erweitert wird, daß der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit mit dem der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit gleichgesetzt wird.

Erwünscht erscheint es dabei, daß, nachdem einmal die hier bekämpfte Auslegung die herrschende geworden ist, der Ausdruck „gewerbliche Verwertung“ aus dem Gesetz überhaupt beseitigt wird, um jeden Interpretationszweifel zu vermeiden.

Ich schlage vor, der Erörterung folgende Leitsätze zu grunde zu legen:

1. Die Auslegung des Begriffs der gewerblichen Verwertbarkeit dahin, daß als gewerblich verwertbar nur solche Erfindungen angesehen werden, die die Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen betreffen, oder deren Ausführung in der Ausnutzung von Naturkräften und -stoffen zum Zwecke der Güterproduktion besteht, ergibt sich nicht mit unbedingter Notwendigkeit aus Wortlaut und Zweck des Gesetzes und entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis.

2. a) Nachdem die erwähnte Auslegung einmal die herrschende geworden ist, empfiehlt es sich, bei der Änderung des Patentgesetzes den ersten Satz des § 1 nicht in der bisherigen Fassung beizubehalten, sondern dafür zu sagen:

„Patente werden erteilt für neue Erfindungen, deren wirtschaftliche Ausnutzung möglich erscheint.“

b) Wenn es als unumgänglich notwendig angesehen wird, könnte hinzugefügt werden:

„soweit ihr Schutz nicht durch andere Gesetze geregelt ist.“ doch erscheint diese Einschränkung nicht erwünscht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich bemerken, daß ich den Ausdruck „neue Erfindung“ in dem vorgeschlagenen Wortlaut nur beibehalten habe, um die Diskussion hier nicht zu verwirren. Ob es erwünscht ist, den Begriff der Erfindung so, wie er gegenwärtig in der Rechtsprechung ausgelegt wird, beizubehalten, ist eine Frage, zu deren Erörterung sich vielleicht ein anderes Mal Gelegenheit bietet.

[A. 210.]

Die Sondergerichtsbarkeit im Patentgesetz-Entwurf.¹⁾

Von Patentanwalt MINTZ, Berlin.

(Eingeg. 22./9. 1918.)

Die Erläuterungen zu dem Entwurf streifen (S. 35 der amtlichen Ausgabe) die Bestrebungen zur Einführung von Sondergerichten für Patentstreitigkeiten:

„Das Ziel dieser Richtung sei der Ersatz der gegenwärtigen Gerichte durch solche, die teils aus rechtsgelehrten, teils aus technisch sachverständigen Mitgliedern zusammengesetzt sind, und soll entweder durchgehend für alle Instanzgerichte verwirklicht werden oder aber wenigstens in einem die oberste Instanz bildenden Patentgerichtshofe. Der Plan habe vor einigen Jahren in weiten Kreisen der technischen und der juristischen Welt einen lebhaften Kampf hervorgerufen, dessen Ausgang für die neue Richtung nicht ermutigend war. Die Bewegung sei denn auch mehr und mehr zur Ruhe gekommen, und es bestehe gegenwärtig kein Anlaß, auf die schweren grundsätzlichen und praktischen Bedenken zurückzukommen, die den bezeichneten Forderungen entgegenstehen.“

Um so überraschender muß es anmuten, wenn trotzdem der Entwurf eine reichsgesetzliche Regelung des Gerichtswesens nach dieser Richtung vorschlägt. Die Bestimmung lautet:

„Die Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk eines Oberlandesgerichtes oder für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder mehrerer Landgerichte ein Landgericht als Gericht für erfinderische Streitigkeiten bezeichnen. Bei diesem Gerichte können alle vor die Landgerichte des durch die Anordnung bestimmten Bezirkes gehörenden Klagen erhoben werden, durch welche ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird.“

Und in dem Gebrauchsmustergesetzentwurf bestimmt § 17, daß Klagen, bei welchen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, nach Maßgabe des § 49 des Patentgesetzes bei den Gerichten für erfinderrechtliche Streitigkeiten erhoben werden können.

Die Erläuterungen, deren interessierende Stellen ich eben mitgeteilt habe, gehen doch von einem doppelten Irr-

¹⁾ Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung zu Breslau am 17./9. 1913. Vgl. auch Angew. Chem. 26, I, 522 (1913).